

Haftungsfragen im Radverkehr

Referent

Joachim Majcherek



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 1

Detmold, 19.06.2009

Gliederung

- 1. Rechtlicher Rahmen Radverkehr
- 2. Verkehrssicherungspflicht
- 3. Einzelfälle
 - 3.1 Wegennutzung zum Radverkehr
 - 3.2 Ausschilderung/ Pläne
 - 3.3 Zustand/ Gestaltung des Radweges
 - 3.4 Gefahrenstellen
 - 3.5 Streckenkontrolle
 - 3.6 Standsicherheit Schilder
 - 3.7 Streupflicht
- 4. Radwege an Bundesstraßen



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 2

Detmold, 19.06.2009

Rechtsgrundlagen bei der Benutzung des Fahrrads

- **§ 1 StVO Grundregeln**
- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 3
Detmold, 19.06.2009

§ 2 StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge (Auszug)

- Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist.
- Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen.
- Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 4
Detmold, 19.06.2009

§ 3 StVO Geschwindigkeit

- (1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht.
- Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.
- Er darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann.



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 5

Detmold, 19.06.2009

§ 49 Radverkehrsnetze

- Die Gemeinden (Kreise) sollen in Abstimmung mit den anderen Trägern der Straßenbaulast darauf hinwirken,
- dass ein zusammenhängendes Netz für den Radverkehr im Gemeindegebiet (überörtliches Netz) geschaffen wird.



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 6
Detmold, 19.06.2009

RVN NRW

- Hochwertige, mit einer Wegweisung ausgestattete Radrouten, sichere Strecken
- Gleichberechtigtes Verkehrsmittel
- Beitrag zur Verkehrssicherheit
- Mängel in Teilbereichen, die noch nicht dem Standard entsprechen, sollen sukzessive beseitigt werden
- Zielorientierte und routenorientierte Wegweisung
- Wegweisung in Baustellenbereichen und bei Straßensperrungen



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 7

Detmold, 19.06.2009

Verkehrssicherungspflicht

- Derjenige, welcher auf einer Straße den **Gemeingebrauch zulässt, der allgemeinen Benutzung öffnet,**
- Ist verpflichtet,
 - Gefahren aus der Benutzung der Straße zu verhindern oder zu beseitigen
- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht - **Amtshaftung § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG**



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 8
Detmold, 19.06.2009

Verkehrssicherungspflicht

- Zumutbarkeit - nur diejenigen Maßnahmen ergreifen,
 - Objektiv erforderlich und
 - Nach objektiven Maßstäben zumutbar sind
- Anpassungspflicht für Straßenbenutzer
 - An **gegebenen Straßenverhältnissen**
 - Straßen so hinnehmen, wie sie sich erkennbar darbietet



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 9

Detmold, 19.06.2009

Verkehrssicherungspflicht

- Diejenigen Gefahren auszuräumen oder vor ihnen zu warnen,
 - Die für den Benutzer, bei Beachtung der die erforderliche Sorgfalt
- **Nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und**
- **Auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag**
- Maß der Sorgfalt nach drohenden Gefahren
- Schwierigen Verkehrslagen Pflicht zur gesteigerte Aufmerksamkeit
 - Schwierige Sichtverhältnisse verlangen, dass Radfahrer anhält und sieht ob die vorfahrtberechtigte Straße frei ist (Landgericht Bielefeld, Urt. vom 31. 7. 2006, Az.: 8 O 211/04).



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 10

Detmold, 19.06.2009

Kontrollen

- Gefahrenkontrollpflichten
- Überwachungspflichten
 - Einmal pro Monat bei nicht von der Fahrbahn einsehbare Bereiche von Geh- und Radwegen
- Auswahl- und Aufsichtspflichten
- Organisationspflichten
- Erkundigungs- und Benachrichtigungspflichten
- Obhuts- und Fürsorgepflichten
- Kontrollhäufigkeit:
 - Verkehrsbedeutung der Straße und die tatsächliche Belastung



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 11

Detmold, 19.06.2009

Radverkehr auf für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bestimmten Wegen

- **Pflichten nur in sehr eingeschränktem Umfang**
 - Radfahrer müssen dort mit Hindernissen rechnen
 - Radfahrer müssen sich auf die örtlichen Gegebenheiten einstellen
 - LG Aachen Urteil vom 14.10.1998 Az: 4 O 25/98
- Duldung eines Weges, der für den Verkehr durch StVO Zeichen 250 für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen gesperrt ist
 - **Begründet allein diese tatsächliche Duldung Verkehrssicherungspflichten gegenüber Radfahrern**
 - OLG Frankfurt Urteil vom 02.02.2000 Az: 24 U 21/99
- **Keine Verpflichtung den Zustand von Feldwegen regelmäßig engmaschig zu überwachen.**
 - LG Heidelberg Urteil vom 20.02.1991 Az: 3 O 96/90



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 12

Detmold, 19.06.2009

unbefestigter durch Wald und Feld führender Gemeinde-Verbindungs-Radweg

- Keine besondere VSP
- Abweichende Beurteilung nur dann
 - Wenn so hergerichtet, ausgebaut und unterhalten, dass der Charakter als Feldweg zurücktritt und
 - Eindruck beim Benutzer besonders ausgebauter Weg
- Zweckbestimmung des Weges bestimmt den Umfang der Pflichten
- Sowohl für den Nutzer als auch für den Verkehrssicherungspflichtigen
 - LG Heidelberg Urteil vom 14.12.1988 Az: 3 O 147/88



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 13
Detmold, 19.06.2009

als Wanderweg ausgeschilderter Privatweg

- Umfang der VSP nach dem stattfindenden Verkehr,
 - Gewidmeten und geduldeten
- Kein Weg im Sinne von § 2 Abs. 2 LFoG NW
 - Radfahren ist gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 e) LFoG NW auf dem Waldweg als Wanderweg verboten
 - Auf einem solchen Weg keine Warnung vor Treppenstufen erforderlich
 - LG Wuppertal Urteil vom 09.09.2008 Az:16 O 7/07



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 14

Detmold, 19.06.2009

Ende eines kombinierten Rad- und Gehweges

- Ende nicht besonders zu kennzeichnen
 - Wegebenutzer dürfen nicht ohne weiteres von einer Fortsetzung des Sonderweges ausgehen
- Anpassung an jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Zweifel erhöhte Vorsicht
 - Straßenverkehrssicherungspflichtige haftet nicht, wenn ein Radfahrer auf dem Gehweg beim Umfahren von Asphaltblasen mit dem Lenker gegen ein Verkehrsschild gerät und stürzt.
 - OLG Hamm, Urteil vom 8. 12. 1998, Az: 9 U 147/98



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 15

Detmold, 19.06.2009

Fahrbahnbenutzung mangels Sonderweges für Radfahrer

- Wenn auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Fahrbahn und leichtem Fahrfehler Sturzgefahr
- Verkehrssicherungspflichtige hat im Rahmen der Erfüllung der VSP dies in Rechnung zu stellen
- Fahrbahn in erster Linie dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmet
- Mangels eines Sonderweges für Radfahrer, müssen diese die Fahrbahn der Straße befahren (§ 2 Abs.1, Abs.4 StVO)
- Fahrbahn und deren Beschaffenheit hat dann auch den Bedürfnissen der Radfahrer zu genügen
- **OLG Hamm Urteil vom 04.04.2008 Az: 9 U 185/07**



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 16

Detmold, 19.06.2009

Radrennfahrer

- Straße brauchte bisher nicht auf die besonderen Bedürfnisse von **Radrennfahrern**,
- Schmale Reifen und hohe gefahrene Geschwindigkeiten
- Hergerichtet und unterhalten zu werden
 - OLG Düsseldorf, Versicherungsrecht 1996 S. 1038, und LG Mönchengladbach, Urt. vom 12. 1. 1993 – 5 O 21/92



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 17
Detmold, 19.06.2009

Ausschilderung und Freizeitkarte

- Ausschilderung entsprechend dem Radverkehrsnetz ändert an Verkehrssicherungspflicht nichts
- Haftungsrechtliche Qualität des Weges wird durch Radwegeplan (Freizeitkarte) nicht verändert
- Plan selbst keine „Garantie“ für einen verkehrssicheren Zustand
 - OLG Frankfurt Urteil vom 02.02.2000 Az: 24 U 21/99



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 18
Detmold, 19.06.2009

Vereinbarung über die Ausweisung eines Radverkehrsnetzes

- Durch Ausweisung der Wege als Teil des Radverkehrsnetzes und
- Dadurch entstehenden Radfahrverkehr
- **Keine höheren Anforderungen** als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers
- Alle erforderlichen Maßnahmen obliegen dem Betreiber (Kreis, Gemeinden, andere) als demjenigen, der den Radverkehr **auf dem Weg eröffnet hat**.
- Betreiber des Radverkehrsnetzes stellt den Wegeeigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen Schäden frei
 - Ausgenommen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Wegeeigentümers



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 19

Detmold, 19.06.2009

erkennbar schlechter Gesamtzustand der Straße oder des Radweges

- Fahrradfahrer muss reagieren, ggf. sogar durch Absteigen vom Fahrrad
 - Ausreichende Beleuchtung
 - Fahrweise so einrichten, dass der Straßenzustand berücksichtigt werden kann
- Notfalls anhalten
- Fahrt so langsam fortsetzen, dass Wahrnehmung möglicher Hindernisse möglich
- OLG Düsseldorf Urteil vom 11.11.1993 Az.: 18 U 63/93



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 20

Detmold, 19.06.2009

Verschwenkung des Radweges

- Radwege so anzulegen, dass sie gefahrlos zu benutzen sind
- Verkehrssicherungspflichtige Straßenverkehrsbehörde haftet für einen Sturz bei Dunkelheit, wenn ein Radweg mit einer selbst bei Tageslicht spät erkennbaren Verschwenkung angelegt wurde
 - OLG Celle **Urteil vom 20.10.1999 Az.: 9 U 77/99**
- Bei Dunkelheit, abhilfebedürftige Gefahrenstelle
 - Ausschlaggebend: das Gefälle, der Verlauf des Radweges, dass Radfahrer sich **häufig vorschriftswidrig** verhalten, bei **Dunkelheit das Sichtfahrgebot nicht beachten**, mit schlechter bis nahezu **fehlender Beleuchtung** fahren (mangels gesetzlicher Mindeststandards), mit **nicht angepasster Geschwindigkeit** fahren.
 - OLG Hamm 1998



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 21

Detmold, 19.06.2009

Fahrradbeleuchtung

- Fahrradbeleuchtung in Anbetracht der vom Fahrradfahrer gefahrenen Geschwindigkeit
- Nicht ausreichend
- Geschwindigkeit muss herabgesetzt oder dem Sichtfahrgebot angepasst werden
 - OLG Hamm Urt. vom 30. 4. 1996
- Batteriebetriebene Beleuchtung leuchtet nur eine Strecke von ca. 4 Meter in einer Breite von ca. 1,50 Meter aus.
- Stark eingeschränkte Sichtverhältnissen - Geschwindigkeit von 20 – 25 km/h deutlich überhöht
 - OLG Nürnberg, Urteil vom 7. 4. 2004 – 4 U 644/04



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 22

Detmold, 19.06.2009

Stromkabel diagonal und in spitzem Winkel über den Radweg

- Bessere Erkennbarkeit für Radfahrer darf nicht dazu führen, dass „Fallen“ gebaut oder geduldet werden
 - 2 cm starkes Stromkabel zur Lichtzeichenanlage diagonal und in spitzem Winkel zur Fahrtrichtung über den Radweg geführt
- Kontrollpflichten verletzt und haften
 - Der für das Aufstellen der Lichtzeichenanlage verantwortliche Unternehmen
 - Der Straßenbaulastträger,
 - LG Duisburg Urteil vom 18.04.2008 Az: 10 O 10/07



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 23

Detmold, 19.06.2009

abhilfebedürftige Gefahrenquelle

- Unmittelbar neben dem öffentlichen Gehweg in dem privaten Grundstücksbereich der Einfahrt eingelassener Gullydeckel
- Parallel zur Geh-/Fahrtrichtung verlaufenden Rippen in mehr als Fahrradreifen breitem Abstand
 - OLG Hamm Urteil vom 14.12.2004 Az.: 9 U 32/04
- Unmittelbarer Nähe zum Radweg, Abstand von lediglich 40 cm eine Baugrube, Tiefe ca. 3,5 m, Absperrung lediglich aus in vierkantige Metallrohrpfosten eingehängten Absperrbrettern
- Nicht geeignet, um der Gefahr eines Sturzes in die Grube wirksam zu begegnen
 - OLG Karlsruhe, Urt. vom 26. 1. 2005 – 7 U 161/03



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 24

Detmold, 19.06.2009

witterungsbedingt akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung auf kombiniertem Rad-/Gehweg

- Beseitigung von Herbstlaub turnusmäßige Dienste (Straßenreinigung) reichen nicht aus
 - Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ist auch außerhalb üblicher Dienstzeiten sicher zu stellen
 - Ggf. Mitverschulden, bei Kenntnis länger ausgebliebener Straßenreinigung
 - OLG Hamm Urteil vom 09.12.2005 Az: 9 U 170/04
- Innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- „Höhere“ Verpflichtung zum Winterdienst
- Haftung auch gegenüber dem Radfahrer
 - BGH NJW 2003 S. 3622



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 25

Detmold, 19.06.2009

Auf der Fahrbahn

- Sand oder Splitt
- Schutz nur vor nicht beherrschbaren Gefahrenquellen
 - Ansonsten ist der Radfahrer selbst verpflichtet, sich auf die Situation einzustellen
- Ebenso für mit Ölbindemittel abgestreute Ölspuren
 - OLG Hamm Urteil vom 21.06.1996 Az.: 9 U 48/96; Beschluss vom 11.02.1992 Az.: 9 W 2/92



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 26

Detmold, 19.06.2009

Höhendifferenzen

- Radfahrer können problemlos und ohne Gefährdung Höhendifferenzen von 2 bis 3 cm überfahren
 - Eine derartig geringfügige Erhöhung an jeder Radwegauffahrt, an der der Bordstein abgesenkt ist.
 - OLG Hamm, Urteil vom 21. 5. 1996 – 9 U 9/96 –
- Vertiefungen im Seitenstreifen eines Radweges bis zu 10 cm, nicht zu erkennen Grasbewuchs, Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- Entscheidend konkrete Situation und Nutzungsintensität des Radweges
 - OLG Celle, Urteil vom 22. 10. 1986, Az: 9 U 28/86



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 27

Detmold, 19.06.2009

Sperrpfosten auf einem Radweg

Verkehrszeichen zwischen Radweg und Fußweg

- Kein Verkehrshindernis i. S. v. § 32 StVO,
- Zulässige Verkehrseinrichtung i. S. v. § 43 Abs. 1 StVO
- Selbst geschaffene Gefahrenquellen in der Mitte des Radweges
 - Berechtigte Erwartung eines sorgfältigen Radfahrers, dass sie auch bei der geringen Ausleuchtungsbreite oder Ausleuchtungsweite eines Fahrrades rechtzeitig erkennbar sind
- Trotz beschränkter Haushaltsmittel auch zumutbar
 - OLG Rostock, Urteil vom 13. 5. 2004, Az: 1 U 197/02
- Nicht verkehrssicherungswidrig
- Anbetracht der Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse deutlich erkennbar
- Radfahrer hat er seinen Schaden selbst verursacht
 - OLG München, Urteil vom 27. 5. 1993, Az: 1 U 6676/92



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 28

Detmold, 19.06.2009

Schlängelgitter beim Bahnübergang

- Neben einem Schlängelgitter, ein Trampelpfad
 - Für den Bahnunternehmer erkennbar, dass Fußgänger und Radfahrer vielfach unter Umgehung des Schlängelgitters den Bahnkörper betreten bzw. befahren,
- Verstößt gegen Verkehrssicherungspflicht,
 - Wenn er es unterlässt, durch Beseitigung des Trampelpfades bzw. Verbreiterung der Absperrung alle Passanten zur Benutzung des Schlängelgitters und damit insbesondere Radfahrer zum Absteigen zu zwingen.
 - Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 9. 12. 1997, Az: 11 U 1010/97



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 29

Detmold, 19.06.2009

Streckenkontrolle

- Radweg neben der Straße
- Kontrolle von
 - Straßenkörper,
 - Randbereich sowie
 - Radweg
- Durch einen Einzelfahrer mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h
- **Erscheint zweifelhaft**
- LG Düsseldorf Urteil vom 29.09.2008 Az: 2b O211/07



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 30
Detmold, 19.06.2009

Kontroll- und Sicherungspflichten

- Eigentümer eines Waldgrundstücks an einer öffentlichen Straße
- Kontrollpflicht,
 - Wenn der Stämmeling durch Wuchs und äußeres Erscheinungsbild auf ein bestehendes Gefahrenpotential hinweist und
 - Außergewöhnliche Gefahren mit besonders schweren Schäden drohen
- OLG Hamm Urteil vom 30.03.2007 Az: 13 U 62/06



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 31
Detmold, 19.06.2009

Verkehrszeichen

- Dauerhaft standsichere Aufstellung aller Verkehrszeichen
- Mängel an der Standsicherheit für den Verkehrsteilnehmer bei einem nur beiläufigen Blick im Normalfall nur schwer oder gar nicht zu erkennen
 - Ordnungsgemäß aufgestelltes Straßenschild muss grundsätzlich jedweden Witterungseinflüssen standhalten (vgl. BGH, NJW 1993, 1782, 1783)
 - OLG Hamm OLGR Hamm 2000, 173
- Fünf Jahre altes Verkehrsschild bedarf einer eingehenden Kontrolle
 - LG Köln, Urteil vom 25.11.2008 Az: 5 O 237/08
 - a.A. OLG Koblenz Urteil vom 09.02.2004 Az: 12 U 11/03



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 32

Detmold, 19.06.2009

Streupflicht an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen

- Radfahrer muss im Winter witterungsbedingte Beeinträchtigungen hinnehmen
 - Verkehrswichtige Straße kann auch eine solche sein, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung für den Radfahrer von besonderer Verkehrsbedeutung ist (z. B. Radfahzubringerstraße zum Zentrum einer Stadt)
 - OLG Köln Urteil vom 15.06.1992 Az.: 7 U 42/92
OLG Hamm Urteil vom 12.03.1993 Az.: 9 U 193/92
- Außerhalb geschlossener Ortschaften nur in Ausnahmefällen
- Große Verkehrsbedeutung und hohes Verkehrsaufkommen
 - LG Münster Urteil vom 13.06.2002 Az: 12 O 206/02



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 33

Detmold, 19.06.2009

Streupflicht für verkehrswichtige und gefährliche Radwege

- Maß der Häufigkeit des wiederholten Abstreuens wird bestimmt von
 - Verkehrsbedeutung und
 - Gefährlichkeit der zu sichernden Stellen und
 - Leistungsfähigkeit der streupflichtigen Körperschaft
 - OLG Schleswig, Urteil vom 1. 2. 2000, Az: 11 U 138/98
- Räum- und Streupflicht gegenüber Radfahrern grundsätzlich keine höheren Anforderungen zu stellen, als sie für die Fahrbahnbenutzung durch Kraftfahrzeuge
 - BGH, Urt. vom 12. 11. 1964 – 111 ZR 200/63



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 34

Detmold, 19.06.2009

Ortsdurchfahrtenrichtlinien

- Gemeinsamer Geh- und Radweg bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen Künftig nur,
 - **Wenn mit der Gemeinde eine Vereinbarung zur hälftigen Kostenteilung bei Bau und Unterhaltung des Sonderwegs getroffen wird**
- (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008 Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten S 15/7163.1/4/902696 Bonn, 14. August 2008 Teil B)
 - Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (wie z. B. gemeinsame Geh- und Radwege) im Einklang mit der Widmung stehen (Nr. 12a Abs. 1 Nr. 2 ODR)



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 35

Detmold, 19.06.2009

Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes vom 17.10.2008

- Grundsätze 2008
 - Wann kann ein Radweg an einer Straße in der Baulast des Bundes gebaut und finanziert werden
- Grundsätze 2008 ermöglichen die Einbeziehung anderer Wege
 - (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Wege, stillgelegte entwidmete Eisenbahntrassen),
- Wenn die Vorgaben der Grundsätze 2008 erfüllt sind



Joachim Majcherek
Haftungsfragen
im Radverkehr| 36
Detmold, 19.06.2009

Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes vom 17.10.2008

- Bund trägt die Kosten
 - Für die Herrichtung
 - In der für den Radverkehr erforderlichen Breite und Befestigung einschließlich der Unterhaltung;
 - Kosten für Winterdienst
 - VSP für diese Wege zur Nutzung als Radweg mit der Verpflichtung zur Nutzung
- Bei Nutzungsverpflichtung des Radweges
- Mit Eigentümern der Wege sind Vereinbarungen abzuschließen



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 37

Detmold, 19.06.2009

Ende der Präsentation

Auf Wiedersehen!

Bis zum nächsten Seminar



Joachim Majcherek

Haftungsfragen
im Radverkehr| 38

Detmold, 19.06.2009